

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 47 Jugendförderungsgesetz vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 158), zuletzt geändert durch Art. 69 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143) und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.1992 Schl.-H. ,S. 243), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. 2013 Schl.-H., S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Segeberg, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat -nachfolgend Kreis-

und

die Stadt Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister-nachfolgend Stadt-.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Nach § 60a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist Norderstedt aufgrund seiner Einwohnerzahl eine Große kreisangehörige Stadt. Gemäß § 47 Jugendförderungsgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 27. Februar 2007 ist die Stadt Norderstedt für ihr Gebiet zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Stadt nimmt alle Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet in eigener Verantwortung wahr. Davon ausgenommen sind folgende Teilaufgaben:
 - Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SGB VIII (Heimaufsicht und Tätigkeitsuntersagung für Kindertagesstätten)
- (2) Für das Adoptionswesen wird die Stadt Norderstedt weiterhin mit der Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Segeberg zusammenarbeiten. Die Leitungen der Jugendämter (Kreis und Stadt) sind verpflichtet, alle formalen und organisatorischen Regelungen in einer Vereinbarung zu treffen.
- (3) Für die Rufbereitschaft erfolgt kein finanzieller Ausgleich. Der Kreis und die Stadt bilden eine „Hintergrundbereitschaft“. Die genauen Modalitäten werden in einer zusätzlichen Vereinbarung geregelt.

§ 4 Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte, Zeitpunkt

- (1) Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben entrichtet der Kreis eine Pauschale in Höhe von
1. Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 6.355.404,00 EUR/Jahr (dieser Betrag beinhaltet bereits die Mietkosten sowie Leistungen aus dem Finanzausgleichsgesetz). Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages sind die Kosten des Kreises Segeberg pro Jugendeinwohner (481,47 €) multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner in Norderstedt (13.200). Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
 2. Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesstätten entrichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 1.892.900,00 EUR/Jahr zuzüglich eines gesonderten Betrages für den Kostenausgleich mit der Stadt Hamburg. In Bezug auf den Kostenausgleich mit der Stadt Hamburg vereinbaren der Kreis und die Stadt eine Spitzabrechnung.
 3. Sollte eine Erhöhung der Kreisbezuschussung bei den Elternbeiträgen (z.Zt. 0,80 € pro Betreuungsstunde täglich) durch eine Änderung der Richtlinie des Kreises zur Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgen, erhöht sich zeitgleich der Anspruch der Stadt gegenüber dem Kreis, bis maximal zur Höhe der von der Stadt gewährten einkommensunabhängigen Förderung.
 4. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben gewährten Fördermittel, wie insbesondere Zuschüsse des Landes, werden vom Kreis beantragt und an die Stadt weitergeleitet. Der Kreis verpflichtet sich, alle Zuschussmöglichkeiten voll auszuschöpfen.
 5. Soweit für Verwaltungsleistungen aus Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht das Recht der Stadt zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.
 6. Die vorgenannten Kostenregelungen gelten erstmalig zum 01.03.2013.

§ 5 Revision

- (1) Nach Ablauf von 3 Jahren, beginnend ab 01.03.2013, findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt. Die Neuberechnung des Erstattungsbetrages für den Bereich Jugend soll dann erneut auf der Basis der getroffenen Vereinbarung gem. § 4 Abs.1 Nr. 1 dieses Vertrages erfolgen (Kosten des Kreises pro Jugendeinwohner multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner der Stadt Norderstedt), wobei jeweils die aktuellen Zahlen des letzten vollen Kalenderjahres bei Beendigung der Laufzeit des Vertrages herangezogen werden. Für den Bereich Kindertagesstätten erfolgt die Neuberechnung des Erstattungsbetrages auf der Basis der aktuellen Bezugswahlen zum Zeitpunkt der Revision. Sollte sich herausstellen, dass die vereinbarten Leistungen nicht angemessen sind, nehmen die Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung für die Zukunft auf.
- (2) Die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung kann auch verlangt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt Norderstedt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn sich der Aufgabenumfang durch Vorgaben der EU oder des Bundes nach Abschluss dieser Vereinbarung verändert hat und dieses auch veränderte Kosten nach sich zieht.

§ 6
Haftung

Die Stadt haftet für die Verletzung ihr obliegender Amtspflichten gegenüber Dritten.

§ 7
Personal

Bezüglich der bei der Außenstelle des Jugendamtes des Kreises in Norderstedt tatsächlich Beschäftigten ist ein gesonderter Personalgestellungsvertrag geschlossen worden. Dieser wird an die aktuellen Gegebenheiten in Bezug auf die Mitarbeiterzahlen angepasst.

§ 8
EDV

Die Vereinbarung bezüglich des beim Kreis vorhandenen Datenbestandes und einer Nutzung des dort eingesetzten Anwenderprogramms vom 02.02.2007 (EDV Vereinbarung) hat solange Bestand, bis die Stadt Norderstedt eine eigene EDV Software im Bereich der Jugendhilfe einsetzt. Ein Kostenausgleich erfolgt hierfür nicht.

§ 9
Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 13.12.2006, sowie den Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag vom 12.07.2010.

Der Vertrag gilt unbefristet. Für die Revision und die daraus resultierende Kostenausgleichsregelung wird zukünftig eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt geschlossen. Eine Neuausfertigung oder Anpassung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt hierfür nicht.

Unabhängig davon gelten für die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen die Vorschriften des § 127 LVwG. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate zum Jahresende.

Sollten einzelne Teile oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr durch Regelungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

§ 10
Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein durch den Kreis Segeberg veröffentlicht.

Bad Segeberg, den

Norderstedt, den

Jutta Hartwig
Landrätin

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister